

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 73

Diez, Mittwoch den 27. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nachstehende Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium, Zinn, sind von den zuständigen Behörden für die Städte Diez, Nassau, Bad Ems und die Landgemeinden des Kreises beschlossen worden.

1. Zu § 2.

Besitzer im Sinne des § 2 sind auch offene Handels Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, nichtrechtsfähige Vereine und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts usw. Die Gesellschaften sind somit zur Meldung usw., also auch zur Ablieferung verpflichtet.

Ausländer sind grundsätzlich in Bezug auf die Durchführung der Bekanntmachung nicht besser zu stellen, als Reichsdeutsche.

2. Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 u. 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen (siehe Fußnote *) 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Biergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Abt. AG, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfasst.

Durch den Beschlagnahme der Gegenstände, welche zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, wird verhütet, daß Gegenstände, die enteignet sind und abgeliefert werden müssen, in gleicher oder in ähnlicher Ausführung käuflich erworben werden können.

3. Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des Amtlichen Kreisblattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärs übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

4. Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Eine Bestandsaufnahme aller betroffenen Gegenstände ist nicht vorgeschrieben, sondern lediglich eine Erhebung über Zahl, Ausmaß usw. der auf den Fragebogen (Anlage 2 und 3) bemerkten Stücke (d. i. solche, für die eine behördliche Erprobung vorgesehen ist). Diese Fragebogen gehen jedem in Betracht kommenden Betroffenen, insbesondere jedem Hausbesitzer, jedem Laden- und Geschäftsinhaber durch die Gemeindebehörden zu.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich bis zum 1. Mai d. Js. bei der örtl. zuständigen Gemeindebehörde erstatten.

Das aus den eingegangenen Meldungen sich ergebende Erfordernis ist von den Gemeindebehörden dem Landratsamte bis spätestens 10. Mai mitzuteilen. Die Vordrucke sind handschriftlich dem Bedürfnis entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

5. Zu § 7.

Ablieferung.

Die Gemeindebehörden im Unterlahn-Kreise werden als Sammelstellen bestimmt; sie haben die abgelieferten Gegenstände in Empfang zu nehmen und die zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Räume zur Verfügung zu halten.

Die abgelieferten Gegenstände sind nach ihrer Metallart getrennt zu lagern, sie brauchen aber nicht in ihrem ursprünglichen Zustande gelagert zu werden. Sie können zum Zwecke einfacher Lagerung und Versendung zusammengepackt oder zusammengelegt werden.

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstahl oder Feuer ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgeellschaften erfolgen kann und Erstattungsansprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft getragen.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie ohne Verzug an die betreffende Sammelstelle (Bürgermeisteramt) abliefern. Ihre Verladung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen wurden jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfd. Nr. 55) von Haustüren und von Korridorüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Gangschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbaurbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinen gehörenden Unterlagen (Gangschilder, Rosetten usw. bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinen und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Das Einsammeln der Gegenstände der Reihe I muß bis zum 31. Mai 1918 beendet sein. Die Sammlung der Gegenstände der Reihen II, III und IV muß so schnell wie möglich nach Bereitstellung der Ersatzstücke bzw. der Ausbaukräfte beendet werden.

Für Gegenstände, die bis zum 31. Mai 1918 nicht abgegeben sind, wird die zwangsweise Enteignung und Einziehung angeordnet.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebnahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsrichtsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen. (S. Mitteilung, Anlage 4.)

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefern, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Uebnahmepreis berechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

6. Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrich-

tungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfd. Nr. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 8) behördlich beschafft.

Die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle regelt die Ersatzbeschaffung in der Weise, daß sie die Herstellung des Ersatzes für Gegenstände der lfd. Nr. 44, 45, 48, 49 und 55 (§ 3 Reihen III und IV) auf Grund der eingegangenen Meldungen veranlaßt und die Ersatzstücke den Betroffenen zugänglich macht. Sobald der Erwerb der Ersatzstücke für die betroffenen Personen sichergestellt ist, wird der Ablieferungstermin vom Landratsamte bestimmt.

Für alle übrigen Gegenstände der Reihen III und IV haben sich die Betroffenen den Ersatz selbst zu beschaffen.

Auf Anfordern wird jedoch die Metall-Ersatzstelle bei der Beschaffung des unabweisbar notwendigen Ersatzes bezw. der Herstellung desselben notwendigen Materials behilflich sein. Die Ablieferungstermine für die eretzten Gegenstände werden vom Landratsamte bestimmt.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

7. Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Uekung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbaurarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II u. IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzeigen und kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Bordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, dahin zu wirken, daß der Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV möglichst vom Besitzer selbst ausgeführt wird.

Für Anträge auf Bestellung von kostenloser Ausbauhilfe ist Bordruck Anlage 5 zu verwenden. Die eingehenden Anträge sind zunächst von den Gemeindebehörden zu sammeln und dem Landratsamte baldigst vorzulegen.

Laufen die Anträge nur in geringer Zahl ein, so soll versucht werden, mit Hilfe ortsansässiger Handwerker eine Regelung des Ausbaues herbeizuführen. Wenn die ortsansässigen Handwerker zur Erledigung der eingehenden Anträge nicht ausreichen, so wird im Benehmen mit der Metall-Mobilmachungsstelle eine Ausbaustelle errichtet werden, die entweder bei einer genügenden Anzahl von Anträgen für den Bereich einer beauftragten Behörde, sonst für mehrere beauftragten Behörden gemeinschaftlich zu errichten sein wird. Die Entscheidung hierüber wird besonderer Regelung vorbehalten.

Den Antragstellern auf Bestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbaurbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleiste-

ten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Gewichtsmenge keine Ausbaubergütung.

Wer Türklinten usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Gangschilder, Rosetten usw.) einstweilen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffe usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 49) bzw. von Türklinten usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfd. Nr. 55) die kostenlose Gefestigung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den entsprechenden Gegenständen gehörenden Unterlagen (Gangschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinten mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange erledigt.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbaubergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

(Schluß folgt.)

Verordnung

über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung vom § 7 Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht bei ausgewässerten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angestrichelten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jeden Alters (Klasse B) 80 Mark nicht übersteigen. Die bisherigen Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.
Berlin, den 15. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

W. 2006.

Diez, den 21. März 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Die in Ihren Gemeinden wohnhaften österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1899-94 sind in eine Liste (Landsturmrolle) einzutragen und ist diese dem österreichisch-ungarischen Generalkonsulat in Frankfurt a. M. sofort, spätestens jedoch bis zum 5. April d. Js., zuzusenden.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Tag.-Nr. Hl. 915.

Diez, den 25. März 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 5. März d. Js., Tag.-Nr. Hl. 718, Kreisblatt Nr. 57, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J. Nr. 2000 II.

Diez, den 22. März 1918.

Betrifft Frühkartoffeln aus der Ernte 1918.

Wie im vergangenen Jahre, so werden auch in diesem Jahre die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni 1918, ausgenommen bleiben. Dagegen werden die selbstmäßig angebauten Frühkartoffeln vom Kreise bewirtschaftet und dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des Kreisausschusses abgeerntet werden. Die festgesetzten Höchstpreise für die selbstmäßig angebauten Frühkartoffeln werden noch bekannt gegeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

J. Nr. II. 2985.

Diez, den 21. März 1918.

Betr. Freigabe von Kartoffeln zur Fütterung.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts teilt mit, daß eine Freigabe von Kartoffeln zu Fütterungszwecken leider nicht stattfinden könne, da die vorhandenen Kartoffeln für die Volksernährung dringend erforderlich sind.

Der Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil.

Die deutsche Offensive im Westen.

Bei den Lenkern der Schlacht.

W.B. Berlin, 25. März. Seit Tagen ist alles in fieberhafter Spannung eingestellt auf die zu erwartenden Ereignisse. Der größte Teil des Stabes hat den letzten Standort verlassen und sich unauffällig weiter vorne in einem verlassenen Schlosse eingerichtet. Von allen Seiten laufen die Telephondrähte dorthin zusammen. Der Wetterprophet jagte zum 21. März vormittags gutes Wetter voraus. Am 20. regnete es in Strömen. Da bricht am Abend die Ernte durch. Pünktlich, wie verabredet, speien Tausende von Geschützrachen ihr verderbendes Feuer mit einem Schläge auf den Feind. Das Schloßchen liegt etwas abseits von der großen Heerstraße. Unaufhörlich rattern Autos heran mit Generalstabs-Verbindungsoffizieren. Der Oberbefehlshaber, der Chef und seine Unterorgane sind für niemanden zu sprechen. Da erscheint plötzlich ein Riesenvuto! Der Kaiser! Schon vor ihm traf der Kronprinz ein. Eine kurze Besprechung mit dem Stabe, ein Glückwunsch zu den mit gutem Erfolg eingeleiteten Operationen, und Vater und Sohn verlassen die Stätte, wo fieberhafte Arbeit vielleicht das Schicksal endgültig entscheidet. Stündlich treffen Meldungen der Korps und Divisionen ein und werden ausgewertet nach ihrem Inhalt. Blaustift und Rotstift malen auf Kiezenkarten. Die Operationen schreiten so schnell vorwärts, daß die Linien fortwährend verändert werden müssen. Die Telephone spielen unaufhörlich. In der Zentrale sitzen die Telephonisten vor ihren Klappenschränken, die Tausende von feinen Fäden herstellen zwischen der Leitung und den Truppen. Zum Essen bleibt kaum Zeit. Der Generalstabsoffizier, der für eine halbe Stunde seinen Esja verläßt, findet bei seiner Rückkehr einen Berg von eingelaufenen Meldungen vor. Jede Minute ist kostbar, da gibt es keine Schonung. Die Abendmeldung bringt eine große Anzahl von Gefangenen und Beute, die fortwährend steigt. An dem folgenden Tage liegt alles in einem undurchdringlichen Nebel. Auch die Nachrichten vom vorne lauten unsicher, was eine gewisse Spannung auslöst. Doch

schon gegen Mittag laufen von allen Seiten Meldungen ein von einem frischen Draufgehen und einem einheitlichen Zusammenwirken. Ueberall weicht der Feind; wo er tapfer standhält, wird er umzingelt, herausmanövriert oder gefangen. Wiederum erscheint am Nachmittag der Kronprinz aus den vorderen Linien kommend. Er fährt auf den Hof. Zwei Verwundete sind hinten im Auto, die er unterwegs von einem Lastauto herabholte. Sie rauchen seine Zigaretten und durften auf der Fahrt die langen Gefangenenspalanen bestaunen. Nachdem er noch den einen mit dem Eisernen Kreuz belohnt hat, reicht er ihnen die Hand. Der eine Mann hebt seinen blutüberströmten rechten verwundeten Arm. Herzhaft faßt der Kronprinz zu. Es ist für das Vaterland vergossenes Blut, das färbt nicht ab. Er entläßt die Leute, die strahlenden Augen ihren Dank stammeln. Der Kronprinz springt elastischen Schrittes die große Freitreppe hinauf, ohne sich anmelden zu lassen. Er will niemanden hören. Schon kennt er selbst den Weg zum Chef. Drinnen im stillen Schloßchen werden neue, weitausholende Pläne geschmiedet. Von dieser Arbeit, die Hindenburgs und Ludendorffs Geist durchweht, sieht man wenig, und doch ist es letzten Endes nur die Führung, die für alles verantwortlich ist! Der deutsche Generalstab ist es, um den uns unsere Feinde beneiden, ihn hat uns noch niemand nachgemacht!

Die deutschen Panzerwagen.

WTB. Berlin, 25. März. Den südöstlich von St. Quentin kämpfenden deutschen Divisionen waren Tanks zugeeilt. Die deutschen Sturmfahrzeuge haben sich glänzend bewährt; ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit wird überall gerühmt. Sämtliche eingesehten Wagen kehren unverfehrt aus dem Kampf zurück. Ihrem Eingreifen ist es hauptsächlich mit zu danken, daß der zähe Widerstand des Feindes, besonders der englischen Maschinengewehrnesten, schnell und leicht gebrochen wurde. Die Besatzung einer im Tal bei Urville's gelegenen Betonkaserne wurde durch die Tanks sofort überwältigt.

Französische Kultur.

WTB. Berlin, 25. März. Welcher Geist die höheren französischen Offiziere beseelt, geht aus dem folgenden von den Deutschen erbeuteten Befehl, der vom 8. Februar 1918 datiert und 11. Div.-Stab Nr. 3349/1 signiert ist, hervor. Der Divisionskommandeur General Buttemot befiehlt den ihm untergeordneten Stellen: „Der Divisionskommandeur ist benachrichtigt worden, daß eine Art Hilschweigendes Uebereinkommen zwischen unseren vordersten Truppen und dem Feinde zu herrschen scheint bezüglich der Vergung von Verwundeten nach einem Kampf. So meldete das 69. Infanterieregiment am 5. Februar einen Trupp von sieben Deutschen, der sich unter dem Schutz der roten Kreuz-Flagge aus dem Walde von Le Pals auf Beaumont bewegte. Von einer Beschickung dieses immerhin bedeutenden Zielobjektes wurde gleichwohl nichts gemeldet. Dieses Verfahren muß aufhören. Der Divisionskommandeur befiehlt ausdrücklich, daß jeder Deutsche, wann und wo es sei, auch bei der Vergung von Verwundeten, sofort unter Feuer zu nehmen ist.“

Deutsche und englische Stoßkraft.

WTB. Berlin, 25. März. Die große Westoffensive gegen die Kriegsverlängerer ist in Fluß geblieben. Ohne Pause folgt ein Großkampftag dem anderen. Die bis zu den untersten Stellen geschulte deutsche Führung braucht keine Zeit auf die Einholung neuer Befehle zu verschwenden. Jeder kennt seine Aufgabe. Die englischen starren Stoßangriffe in Blandern hatten als immer wiederkehrendes Beispiel ein tagelanges Trommelfeuer. Erst dann wurde, wenn auch stets vergeblich, mit Uebermacht gegen die unerschütterliche deutsche Front angerannt. Konnte die englische Führung bei ihren Offensiven keine strategischen Erfolge erzielen, so hat sie in der Verteidigung erst recht gänzlich versagt. Schon sind zwischen Amiens und Somme die britischen Divisionen

auf jene Stellungen zurückgeworfen, die sie zu Beginn der großen Sommeschlacht von 1916 inne hatten. Sie erreichten sie schneller, als sie selbst die gleiche Entfernung im kampflosen Vormarsch nach der historischen Frontverlängerung Hindenburgs zurücklegen konnten. Die Beute, auch an Geschützen, wächst dauernd.

Frankreich.

WTB. Bern, 25. März. Die sozialistische Presse richtet sehr scharfe Angriffe gegen Clemenceau, der durch die widersprechenden Maßnahmen bei der Beschickung von Paris und die widersprechenden amtlichen Berichte die Bevölkerung mehr beunruhigt habe, als die deutschen Gesandte. Clemenceau habe die Bevölkerung betrogen, indem er zuerst habe melden lassen, daß Flieger Paris angegriffen hätten. Die Bevölkerung brauche Wahrheit. Hoffentlich werde Clemenceau Aufklärung geben, damit man nicht bedauern müsse, daß er am Ruder sei. Das Journal du Peuple erinnert Clemenceau sehr sarkastisch an den Rehrreim seiner letzten Kammerrede: „Ich führe den Krieg nach innen und nach außen.“

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!.: Aufhebung der Fischerei-Schonzeit. Nach einer Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden wird die Frühjahrsschonzeit in den Flüssen Rhein, Main, Lahn und Ridda innerhalb des Reg.-Bezirks Wiesbaden für das Jahr 1918 aufgehoben.

!.: Limburg, 26. März. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen Herrn Geh. Justizrat Steubing, Herrn Staatsanwaltschaftsrat Senich und Herrn Obermaterialvorsteher des Kgl. Eisenbahn-Werkstättenamtes Limburg a. d. Rh.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Samstag, den 30. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr werden im Gräflichen Forstort Wolfendell versteigert:

- 90 Fichtenstangen 2. Kl.,
- 410 Fichtenstangen 3. Kl.,
- 400 Fichtenstangen 4. Kl.,
- 400 Fichtenstangen 5. u. 6. Kl.

Anfang am Diezertopf.

Kassau, den 25. März 1918.

Gräflich von der Groeben'sche Rentei.

Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, Streulaub aus dem hiesigen Gemeindevald abzugeben. Anträge sind bis zum 28. ds. Mts. auf dem Bürgermeisteramt zu stellen.

Freiendiez, den 25. März 1918.

Der Bürgermeister: Künzler.

Kreisarbeitsnachweis, Limburg

„Walderdorffer Hof“, Fahrgasse Nr. 5.

Weibliche Abteilung.

Es finden für sofort und später Stellung:

Gaus- und Alleinmädchen,
Zimmer- und Küchenmädchen in Hotels,
Stützen, Köchinnen und Kasseköchinnen,
Kinderfrauen,
Mädchen und Haushälterinnen aufs Land,
Fabrikarbeiterinnen, Streckenarbeiterinnen. [6140